

*Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Grombacher Mühle“*

## Artenschutzfachliches Gutachten

---

Stand: 19.10.2020

Bearbeiter:

Henning Mehrgott (M.Sc. Biologie)

Auftraggeber:

WEBW Neue Energie GmbH

Herzogstraße 6 A

70176 Stuttgart



Nürnberger Str. 28

74074 Heilbronn

Tel.: 07131-1245031

[www.naturschutzplaner.de](http://www.naturschutzplaner.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsbereich.....	4
4	Methodik der Bestandserfassung.....	6
4.1	Vögel.....	6
4.2	Weitere planungsrelevante Arten.....	7
5	Ergebnis der Bestandserfassung.....	7
5.1	Vögel.....	7
5.2	Weitere planungsrelevante Arten.....	8
6	Betroffenheit der Arten und artenschutzrechtliche Bewertung.....	9
6.1	Vögel.....	9
6.2	Weitere planungsrelevante Arten.....	12
7	Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen.....	13
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	13
7.2	CEF-Maßnahmen.....	14
8	Zusammenfassung.....	16
9	Literatur- und Quellenangaben.....	17
10	Anhang.....	17
	Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten.....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine für Brutvögel.....	7
---	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Vorhabens „Sondergebiet Photovoltaikanlage Grombacher Mühle“ ..... 5

Abbildung 2: Ackerfläche mit Rotationsgrünland im Geltungsbereich, März 2020..... 5

Abbildung 3: Ackerfläche mit Rotationsgrünland im Geltungsbereich, Juni 2020 ..... 5

Abbildung 4: Waldbestand nördlich des Geltungsbereichs ..... 6

Abbildung 5: Fettwiese am Waldrand, nördlich des Geltungsbereichs ..... 6

Abbildung 6: Asphaltweg und Lärmschutzwand an der Autobahn, südlich des Geltungsbereichs..... 6

Abbildung 7: Ackerflächen mit Getreide und Rotationsgrünland, östlich angrenzend an den Geltungsbereich ..... 6

## 1 Anlass

Die Stadt Kirchartd plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Firma WEBW Neue Energie GmbH südwestlich der Ortschaft Grombach, innerhalb des Stadtgebiets von Kirchartd. Der geplante Standort, auf dem die Photovoltaikfläche errichtet werden soll, liegt ca. 65 m nördlich der Autobahn A 6 auf ackerbaulich genutzten Flächen.

Im Vorfeld des Verfahrens sollte geprüft werden, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte für den Artenschutz entstehen und in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berührt werden. Dafür wurden artenschutzfachliche Untersuchungen im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung vorgenommen. Im vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten werden die Konflikte im Hinblick auf § 44 BNatSchG geprüft und bewertet.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der Bewertung möglicher Auswirkungen ist die Prüfung möglicher Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG erforderlich. Demnach ist es „verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG (für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind) für folgende Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Europäische Vogelarten
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Entsteht keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung durch den Eingriff, welcher das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten erhöht und kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (ggf. durch die Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen), liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot (Nr. 3) vor. Durch die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung von Tieren entsteht kein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1).

Gemäß § 69 (2) BNatSchG gilt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbotstatbestände als Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet wird.

Kommt es trotz Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu einem Verstoß gegen § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG, so ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Allerdings ist es möglich, die Verbote mit Hilfe einer Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG zu überwinden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert (europäische Vogelarten), bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anhang IV FFH-Arten).

Es ist möglich, dass die Ausnahmegenehmigung mit weiteren Nebenbestimmungen, bspw. einem Monitoring, versehen wird.

### 3 Untersuchungsbereich

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage liegt innerhalb des Stadtgebiets von Kirchartd und südwestlich der Ortschaft Grombach (Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst gut 2,5 ha, wovon etwa 0,7 ha auf die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entfallen. Der Untersuchungsbereich, der ca. 150 m über den Geltungsbereich hinaus reicht, erstreckt sich sowohl auf Kirchartd als auch auf Bad Rappenauer Gemarkung. Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen vor. Innerhalb des Geltungsbereichs bestand im Frühjahr 2020 Rotationsgrünland (Abb. 2, 3). Nördlich schließen ein Mischwaldbestand sowie kleinflächig Grünland an die ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich an (Abb. 4, 5). Im Süden grenzt ein Asphaltweg sowie die durch



eine Lärmschutzwand von den Ackerflächen getrennte Autobahn A 6 an (Abb. 6). Nach Westen und Osten schließen weitere Ackerflächen an den Geltungsbereich an (Abb. 7).

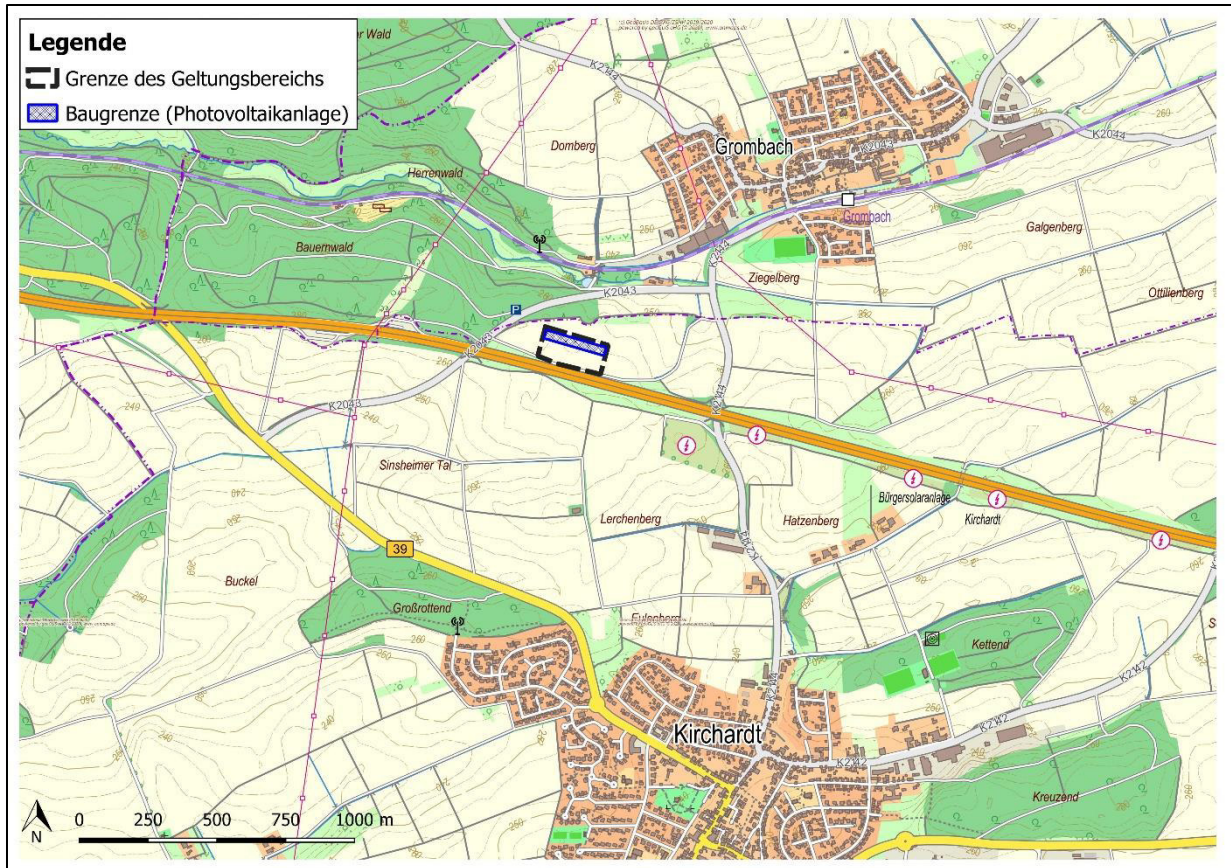


Abbildung 1: Lageplan des Vorhabens „Sondergebiet Photovoltaikanlage Grombacher Mühle“  
(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2019/2020 powered by geoGLIS oHG (© 2020),  
[www.onmaps.de](http://www.onmaps.de))



Abbildung 2: Ackerfläche mit Rotationsgrünland im Geltungsbereich, März 2020 (Foto © DNP)



Abbildung 3: Ackerfläche mit Rotationsgrünland im Geltungsbereich, Juni 2020 (Foto © DNP)





Abbildung 4: Waldbestand nördlich des Geltungsbereichs (Foto © DNP)



Abbildung 5: Fettwiese am Waldrand, nördlich des Geltungsbereichs (Foto © DNP)



Abbildung 6: Asphaltweg und Lärmschutzwand an der Autobahn, südlich des Geltungsbereichs (Foto © DNP)



Abbildung 7: Ackerflächen mit Getreide und Rotationsgrünland, östlich angrenzend an den Geltungsbereich (Foto © DNP)

## 4 Methodik der Bestandserfassung

### 4.1 Vögel

Zur Bestandsermittlung wurde eine flächendeckende Erfassung aller Vogelarten (Revierkartierung) innerhalb des Geltungsbereichs sowie in einem Radius von ca. 150 m um den Geltungsbereich vorgenommen. Die Erfassung erfolgte gemäß den gängigen Methodenstandards zur Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005). Es wurden fünf frühmorgendliche Begehungstermine von Ende März bis einschließlich Juni 2020 vorgenommen. Die Begehungstermine wurden habitatbedingt an den Erfassungszeitraum der Feldlerche ausgerichtet (vgl. SÜDBECK ET AL. (2005)). Die Revierkartierung erfolgte

allgemein durch eine flächige Begehung des gesamten Untersuchungsraums und der näheren Umgebung und fand bei geeigneten Wetterbedingungen statt. Die einzelnen Nachweise/Beobachtungen wurden während der Begehungen punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Tageskarten eingetragen und im Rahmen der Auswertung auf Artkarten übertragen. Durch sinnvolle Zusammenführung der Nachweise wurden Papierreviere gebildet, die die Bestandssituation der einzelnen erfassten Arten widerspiegeln. Die genauen Daten der Kartiertermine sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

**Tabelle 1: Erfassungstermine für Brutvögel**

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten
31.03.2020	7:00 - 8:30 Uhr	1 °C, sonnig, 2-3 bft
09.04.2020	6:45 - 8:00 Uhr	7 °C, heiter, 0-1 bft
29.04.2020	6:00 - 7:30 Uhr	12 °C, bewölkt, 2-3 bft
08.05.2020	6:15 - 7:30 Uhr	10 °C, sonnig, 0-1 bft
08.06.2020	5:45 - 7:15 Uhr	10 °C, heiter-wolkig, 1-2 bft

## 4.2 Weitere planungsrelevante Arten

Für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde eine Potenzialabschätzung des Gebiets vorgenommen. Dabei wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets eine Eignung als möglicher Lebensraum und ein mögliches Vorkommen dieser Arten fachgutachterlich bewertet. Hierzu fand am 31.03.2020 eine Übersichtsbegehung statt. Auch im Rahmen der weiteren Begehungstermine für die Artengruppe der Vögel von März bis Juni 2020 wurde gezielt auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten geachtet.

## 5 Ergebnis der Bestandserfassung

### 5.1 Vögel

Die Reviere der erfassten Brutvogelarten sind im Anhang dargestellt.



Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerfläche mit Rotationsgrünland) wurde ein Feldlerchen-Revier nachgewiesen. Ein Bruterfolg konnte nicht festgestellt werden und war bewirtschaftungsbedingt durch die häufige Mahd auch nicht zu erwarten gewesen. Innerhalb des Sondergebiets zur Errichtung der Photovoltaikanlage wurden keine Reviere nachgewiesen. In einem Radius von ca. 150 m um den Geltungsbereich wurden insgesamt acht weitere Feldlerchenreviere nachgewiesen, was allgemein einer mittleren Bestandsdichte im Gebiet entspricht. Die Entfernung der nächstgelegenen drei Feldlerchenreviere im näheren Umfeld zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 50 – 70 m. Die weiteren nachgewiesenen Feldlerchenreviere befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 – 200 m zur geplanten Photovoltaikanlage. Östlich des Geltungsbereichs befinden sich darüber hinaus zwei Reviere der Wiesenschafstelze sowie in gut 200 m Entfernung ein Revier der Goldammer. Von den planungsrelevanten Arten (Arten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, oder in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind (inkl. Vorwarnliste)) wurden darüber hinaus im nördlich anschließenden Wald der Star mit vier Revieren sowie der Grauschnäpper mit zwei Revieren nachgewiesen. Weitere häufige Brutvogelarten im Waldbestand umfassen Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp (vgl. Anhang).

Die überplante Ackerfläche im Geltungsbereich wurde darüber hinaus nur in einem geringen Maß von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt.

## 5.2 Weitere planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Untersuchungen fanden sich keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten.

Für Fledermäuse stellt die überplante Ackerfläche im Geltungsbereich strukturbedingt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den nördlich angrenzenden Waldbereichen und im weiteren Umfeld in den Ortschaften Grombach und Kirchartd grundsätzlich zu erwarten, diese werden durch das geplante Vorhaben jedoch nicht berührt.

Die überplante Ackerfläche stellt darüber hinaus kein geeignetes Habitat für Reptilien dar. Entlang des Grünstreifens zwischen Asphaltweg und Lärmschutzwand südlich des Geltungsbereichs sowie nördlich des Geltungsbereichs am Waldrand ist ein Vorkommen von Zauneidechsen trotz suboptimaler Habitatausprägung nicht auszuschließen, diese Flächen

liegen jedoch außerhalb des potenziellen Eingriffsbereichs. Weitere streng geschützte Reptilienarten sind im Umfeld des Geltungsbereichs habitatbedingt nicht zu erwarten.

Auch für streng geschützte Amphibienarten stellt die überplante Ackerfläche strukturbedingt kein geeignetes Habitat dar.

Für weitere streng geschützte Arten besteht darüber hinaus ebenfalls kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

## 6 Betroffenheit der Arten und artenschutzrechtliche Bewertung

Ein formelles Prüfverfahren ist im Artenschutzrecht nicht gesetzlich geregelt. Jedoch müssen bei der Zulassung von Planvorhaben alle relevanten Artengruppen im Hinblick auf die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Verbotstatbestände (§ 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG) geprüft werden. In einem ersten Schritt wird eine Relevanzprüfung vorgenommen, in der das projektspezifische prüfungsrelevante Artenspektrum ermittelt wird. Dieser Schritt dient einer „Abschichtung“ der Arten; das heißt Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, können auch von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. In einem zweiten Schritt wird eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Einerseits beinhaltet die Bestandsaufnahme die Auswertung bereits vorliegender Daten, andererseits artspezifische Erfassungen vor Ort. In einem dritten Schritt wird auf Basis der Bestandsaufnahme eine „Prüfung der Betroffenheit“ durchgeführt. Hier werden die relevanten Arten weiter eingegrenzt, indem diejenigen Arten ausgewählt werden, die vom geplanten Vorhaben tatsächlich betroffen sind, bzw. sein können. Eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie ggfs. CEF-Maßnahmen.

### 6.1 Vögel

Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerfläche) wurde ein Revier der Feldlerche nachgewiesen. Da durch das Vorkommen von Feldlerchen im Geltungsbereich Verbotstatbestände erfüllt werden können, wird die Art im Folgenden einer genauen Betrachtung unterzogen. Eine Betroffenheit von weiteren potenziell oder tatsächlich vorkommenden Vogelarten ist habitatbedingt und aufgrund der ausreichenden Entfernung zwischen der überplanten Fläche und den im Umfeld nachgewiesenen Brutstätten hingegen auszuschließen.

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### Grundinformationen:

**Rote-Liste Status Deutschland: 3    Baden-Württemberg: 3**

**Art im UG:**  nachgewiesen     potenziell möglich

**Bestandstrend** der Art in Deutschland: leichte Bestandsabnahme im Zeitraum 1990 – 2009 (GRÜNEBERG ET AL. 2015)

**Bestandstrend** der Art in Baden-Württemberg: Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 % einer häufigen Art im Zeitraum 1985 – 2009 (BAUER ET AL. 2016)

**Allgemeines:** Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt offene Kulturlandschaften aller Höhenlagen und kommt bevorzugt in Ackergebieten, auf Weiden, Brachen, Mager- und Fettwiesen vor. Wälder und größere Siedlungen werden meist mit einem Abstand von ca. 100-200 m gemieden. Die Feldlerche ist Bodenbrüter; das Nest wird meist in lückiger Gras- oder niedriger Krautvegetation (bevorzugte Vegetationshöhe ca. 15-20 cm) in einer Bodenmulde angelegt. Die Brutreviere sind je nach Habitateignung im Mittel 0,25 bis 5 ha groß. Die Reviere werden meist bereits im Februar oder März besetzt. Die Eiablage der Erstbrut findet ab April bis Mai statt, die der Zweitbrut ab Juni. Feldlerchen sind Kurzstrecken- und Teilzieher, wobei ein geringer Teil auch in Baden-Württemberg überwintert. Der Wegzug nach West-, Südwest- und Südeuropa setzt im August ein. Der Bestand in Deutschland wird auf ca. 1,3 – 2,0 Mio. Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG ET AL. 2015). Für Baden-Württemberg wird der Bestand mit ca. 85.000 – 100.000 Brutpaaren angegeben (BAUER ET AL. 2016).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerfläche mit Rotationsgrünland) wurde ein Feldlerchen-Revier nachgewiesen (ohne Bruterfolg, Revier wurde aufgegeben). Innerhalb der Fläche, auf der die Photovoltaikanlage geplant ist, wurden keine Reviere nachgewiesen. In einem Radius von ca. 150 m um den Geltungsbereich wurden insgesamt acht weitere Feldlerchenreviere nachgewiesen, was allgemein einer mittleren Bestandsdichte im Gebiet entspricht. Die Entfernung der nächstgelegenen drei Feldlerchenreviere im näheren Umfeld zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 50 – 70 m. Die weiteren nachgewiesenen Feldlerchenreviere befinden sich in einer Entfernung von ca. 100 – 200 m zur geplanten Photovoltaikanlage (vgl. Anhang).

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im vorliegenden Fall können baubedingte Schädigungen in Form einer Zerstörung von Nestern und einer damit einhergehenden Tötung von Nestlingen eintreten, wenn sich Feldlerchen innerhalb der zu bebauenden Fläche ansiedeln sollten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann dieser Verbotstatbestand jedoch vollständig vermieden werden. Sollte keine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung im angegebenen Zeitraum möglich sein, ist eine Baufeldfreimachung nur möglich, wenn fachgutachterlich sichergestellt werden kann, dass keine Brut im betroffenen Bereich stattfindet. Um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Ende März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) im maximal 10-tägigen Turnus durchgeführt oder der Eingriffsbereich mit Flutterband abgespannt werden. Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen, bzw. zu überprüfen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung vom 01. Oktober bis 15. März

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da sich nachgewiesenermaßen keine Brutplätze innerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Eine störungsbedingte Schädigung von Feldlerchenrevieren durch die mit dem Bau der Photovoltaikanlage und dem Anpflanzen einer Hecke einhergehende Kulissenwirkung ist jedoch nicht auszuschließen, da sich der offene Charakter der Feldflur im Vorhabengebiet durch die Anlage (niedriger) Vertikalstrukturen ändert, was zu einer gewissen Scheuchwirkung führen kann. Hiervon könnten drei Feldlerchenreviere betroffen sein, die sich in einer Entfernung von ca. 50 – 70 m zur geplanten Photovoltaikanlage befinden. Die weiteren Feldlerchenreviere liegen mit ca. 100 – 200 m Entfernung weit genug entfernt, als dass eine bau- oder anlagenbedingte Schädigung zu erwarten wäre, zumal die geplanten Photovoltaikmodule sowie die geplante Hecke zur Eingrünung nur wenige Meter hoch sind. Bei Umsetzung der nachstehenden CEF-Maßnahme in Form einer



## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Habitataufwertung durch die Anlage einer Blüh-/Buntbrache wird die ökologische Funktion des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - C1: Anlage einer Blüh-/Buntbrache zur Habitataufwertung für Feldlerchen

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da sich nachgewiesenermaßen keine Brutplätze innerhalb des Eingriffsbereichs befinden und die baubedingten Störwirkungen kleinflächig sind und sich auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist daher nicht anzunehmen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Für die weiteren nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit anzunehmen, da diese nicht im Geltungsbereich, bzw. in der überplanten Fläche vorkommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten weit genug vom Eingriffsbereich entfernt liegen.

Ein möglicher Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

## 6.2 Weitere planungsrelevante Arten

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten innerhalb

der überplanten Fläche und im Eingriffsbereich fehlen oder das Vorhaben außerhalb des Wirkraums der Arten liegt (vgl. Kap. 5.2). Des Weiteren fanden sich im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten. Für weitere planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben demzufolge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt.

## 7 Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu minimieren oder auszuschließen, um Verstöße gegen die Verbote aus § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Prüfung, ob im vorliegenden Projekt Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden (vgl. Kap. 6), erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

<p><b>Maßnahme V1:</b> Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung</p>
<p><b>Ziel/Begründung:</b> Vermeidung der Tötung von Individuen</p>
<p><b>Zeitraum:</b> 01. Oktober – 15. März</p>
<p><b>Beschreibung:</b> Die Baufeldfreimachung inklusive der Aufständigung der Photovoltaikmodule im Bereich der Eingriffsflächen sollte grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Arten (Feldlerche) erfolgen (01. Oktober – 15. März).  Wird fachgutachterlich sichergestellt, dass keine Brut im Eingriffsbereich stattfindet, kann eine Baufeldfreimachung inklusive der Aufständigung der Photovoltaikmodule auch das gesamte Jahr über stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Ende März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) im maximal</p>

10-tägigen Turnus durchgeführt werden. Alternativ kann der Eingriffsbereich auch vor der Brutzeit mit Flatterband abgespannt werden, um die Fläche als potenzielles Bruthabitat unattraktiv zu gestalten. Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen, bzw. zu überprüfen.

## 7.2 CEF-Maßnahmen

Wenn durch den geplanten Eingriff ein Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden kann, können gem. § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measure) umgesetzt werden. CEF-Maßnahmen müssen eine hohe Prognosesicherheit aufweisen und ihr Erfolg kann grundsätzlich im Rahmen eines Monitorings überprüft werden. Die Umsetzung der folgenden CEF-Maßnahme ist im vorliegenden Fall notwendig, um eine artspezifische kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten:

### **Maßnahme C1:**

Anlage einer Blüh-/Buntbrache zur Habitataufwertung für Feldlerchen

### **Ziel/Begründung:**

Ausgleich des potenziellen Habitatverlusts durch anlagenbedingte Störwirkung, Sicherung der ökologischen Funktion des Lebensraums

### **Zeitraum:**

vor Baubeginn / während der Baumaßnahmen

### **Beschreibung:**

Im Geltungsbereich (vorgesehene Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist eine Blühbrache, bzw. Buntbrache zu entwickeln. Im südlichen Randbereich des Geltungsbereichs stehen hierfür ca. 0,37 ha Fläche als Streifen mit einer Breite von 8,6 – 15 m zur Verfügung. Die randliche Lage wird als unproblematisch eingestuft, da von der bestehenden Lärmschutzwand offenbar keine nennenswerte Störwirkung ausgeht, da Feldlerchenreviere auch in direkter räumlicher Nähe zur Lärmschutzwand nachgewiesen wurden. Der angrenzende Asphaltweg ist zudem kaum

frequentiert, sodass auch hiervon keine Störwirkung zu erwarten ist. Als Saatgut ist eine mehrjährige Blühmischung aus Wild- und Kulturarten (z. B. „Göttinger Mischung“ oder Blühmischungen von Rieger Hofmann, Saaten Zeller, etc.) zu verwenden. Bei Verwendung der „Göttinger Mischung“ (empfohlen) ist darauf zu achten, dass eine Saatgutstärke von ca. 7 kg/ha ausreichend ist und aufgrund der kleinen Samen keine zu tiefe Eindrillung erfolgt (auf keinen Fall tiefer als Rapssaat). Der Pflegeschnitt ist an die Brutzeiten der Feldlerche anzupassen. Während der Brutzeit von April bis August sollte kein Pflegeschnitt der Blühbrache vorgenommen werden. Der jährliche Pflegeschnitt sollte nach Möglichkeit nicht auf der gesamten Maßnahmenfläche erfolgen, sondern nur alternierend auf ca. 50 % der Fläche, d.h. etwa jeweils die Hälfte der Blühbrache auf der Maßnahmenfläche sollte über den Winter stehen bleiben. Im Folgejahr wird dann wieder auf der anderen Hälfte ein Pflegeschnitt vorgenommen. Die Maßnahmenfläche kann alle vier bis fünf Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor. Düngemittel- und Pestizideinsatz auf der Maßnahmenfläche ist zu unterlassen.

Durch die Anlage der Blühbrache ist davon auszugehen, dass der potenzielle Habitatverlust ausgeglichen wird. Durch das Nebeneinander von Extensivgrünland innerhalb der Photovoltaikfläche, von weiterhin landwirtschaftlich genutzter Fläche und der Blühbrache erhöht sich der Strukturreichtum innerhalb des Geltungsbereichs und durch die geplante Extensivierung (kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz im Extensivgrünland innerhalb der Photovoltaikfläche und der Blühbrache) ist darüber hinaus von einer Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit auszugehen.

#### Empfehlung:

Aus artenschutzfachlicher Sicht, gerade im Hinblick auf die Feldlerche als Kulissenflüchter, wird eine regelmäßige Pflege der als Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage geplanten Hecke am nördlichen Rand des Geltungsbereichs durch abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen dringend empfohlen, um ein zu hohes Aufwachsen und das Entstehen von Überhältern zu vermeiden, da diese sonst zu einer weiteren Kulissenwirkung führen würden. Die sachgerechte Pflege fördert zudem den Strukturreichtum von Hecken und damit auch die Ansiedlung von typischen Heckenbrütern wie Goldammer und Neuntöter.



## 8 Zusammenfassung

Die Stadt Kirchartd plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Firma WEBW Neue Energie GmbH südwestlich der Ortschaft Grombach, innerhalb des Stadtgebiets von Kirchartd. Der geplante Standort, auf dem die Photovoltaikfläche errichtet werden soll, liegt ca. 65 m nördlich der Autobahn A 6 auf ackerbaulich genutzten Flächen.

Im Rahmen von avifaunistischen Untersuchungen wurden die potenziell vorkommenden Vogelarten erfasst und ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch eine Potenzialabschätzung ermittelt und vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet. Die Erfassungen wurden im Jahr 2020 gemäß den gängigen Methodenstandards vorgenommen. Innerhalb der durch die Freiflächenphotovoltaikanlage überplanten Fläche wurden keine Reviere von Vogelarten nachgewiesen. Im näheren Umfeld, in einer Entfernung von ca. 50 – 70 m, wurden drei Feldlerchenreviere festgestellt. Im weiteren Umfeld wurde die Feldlerche in mittlerer Bestandsdichte erfasst. Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ist nicht anzunehmen, da keine geeigneten Lebensstätten innerhalb der überplanten Fläche bestehen.

Sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, werden durch das geplante Vorhaben für die planungsrelevanten Arten (Feldlerche) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Konflikten umfassen eine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage einer Blühbrache erforderlich, um die ökologische Funktion des Lebensraums für die Feldlerche zu gewährleisten.

Heilbronn, den 19.10.2020



Henning Mehrgott (M.Sc. Biologie)

## 9 Literatur- und Quellenangaben

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. *Naturschutz-Praxis Artenschutz 11*.
- BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v.29.09.2017.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, K., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*.



## 10 Anhang

### Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten





## Legende

-  Grenze des Geltungsbereichs
-  Sondergebietsfläche (Fläche für Photovoltaikanlage und Einfriedung)

Reviere der nachgewiesenen Brutvogelarten:

-  Amsel
-  Blaumeise
-  Buchfink
-  Buntspecht
-  Feldlerche
-  Gartenbaumläufer
-  Goldammer
-  Grauschnäpper
-  Kleiber
-  Kohlmeise
-  Mönchsgrasmücke
-  Rabenkrähe
-  Rotkehlchen
-  Schafstelze
-  Schwanzmeise
-  Sommergoldhähnchen
-  Star
-  Waldbaumläufer
-  Zaunkönig
-  Zilpzalp

Auftraggeber:  
WEBW Neue Energie GmbH  
Herzogstraße 6 A  
70176 Stuttgart

Planart:  
**Artenschutzfachliches Gutachten zum Bebauungsplan  
„Sondergebiet Photovoltaikanlage Grombacher Mühle“**

Plan:  
**Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten**

Maßstab: 1 : 2.000

Plangröße: A3

Stand: Oktober 2020

bearbeitet: Henning Mehrgott

gezeichnet: Henning Mehrgott

**DNP**  
Die Naturschutzplaner

Die Naturschutzplaner GmbH  
Nürnberger Str. 28  
74074 Heilbronn  
Tel.: 07131 -1245031  
email: info@naturschutzplaner.de

0 50 100 150 200 m

